

**12.05.95****G - Fz****Verordnung****des Bundesministeriums  
für Gesundheit**

---

**Fünfte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet****A. Zielsetzung**

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages sind die im Einigungsvertrag für das Beitrittsgebiet bestimmten Beträge der Blindenhilfe und des Pflegegeldes sowie die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem genannten Gebiet jeweils zum 1. Juli eines Jahres solange neu festzusetzen, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

**B. Lösung**

Die Beträge bei der Blindenhilfe sowie die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach §§ 79 und 81 BSHG werden um 4,5 v.H. angehoben. Damit werden bei der Blindenhilfe und den Grundbeträgen nach § 81 Abs. 2 BSHG etwa 81 v. H. der im alten Bundesgebiet vom 1. Juli 1995 an maßgebenden Beträge erreicht (1994: 78 v.H.); bei den Grundbeträgen nach §§ 79 und 81 Abs. 1 BSHG sind es 96 v.H. (1994: 92 bis 93 v.H.).

Da das Pflegegeld nach § 69 a BSHG seit dem 01.04.95 auch für das Beitrittsgebiet gilt, war dieses für das genannte Gebiet nicht mehr neu festzusetzen.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Die zu erwartenden Mehrkosten werden auf jährlich etwa 5 - 6 Mio DM geschätzt, je zur Hälfte in den Jahren 1995 und 1996 (die nächste Neufestsetzung hat nach dem Einigungsvertrag zum 1. Juli 1996 zu erfolgen). Sie treffen nach Maßgabe der landesrechtlichen Aufgaben- und Kostenverteilung die Landes- und Kommunalhaushalte im Beitrittsgebiet.

12.05.95

G - Fz

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Gesundheit

---

**Fünfte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
031 (332) - 240 00 - So 30/95

Bonn, den 12. Mai 1995

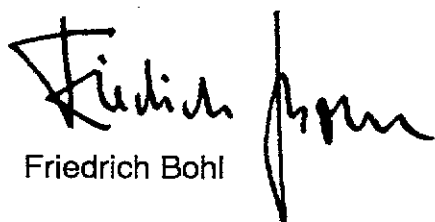
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Friedrich Bohl

**Fünfte Verordnung  
zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen  
nach dem Bundessozialhilfegesetz  
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet  
Vom \_\_\_\_\_ 1995**

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1096) und der Organisationserlasse vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) und 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen:

**§ 1**

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet werden die Höhe der Blindenhilfe sowie die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Gesetz) neu festgesetzt. Es betragen

1. die Blindenhilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres  
840 Deutsche Mark;
2. die Blindenhilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres  
420 Deutsche Mark;

3. der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 des Gesetzes  
966 Deutsche Mark;
4. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes  
1454 Deutsche Mark;
5. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 des Gesetzes  
2444 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.           1995

Der Bundesminister  
für Gesundheit

## Begründung

### I. Allgemeines

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages setzt das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das Beitrittsgebiet die Grundbeträge der Einkommensgrenzen sowie die Höhe der Blindenhilfe und des Pflegegeldes nach dem Bundessozialhilfegesetz unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet jeweils zum 1. Juli eines Jahres neu fest. Diese Neufestsetzungen haben solange zu erfolgen, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen hergestellt ist.

### II. Zur Neufestsetzung im einzelnen

1. Blindenhilfe, Pflegegeld und die Grundbeträge der Einkommensgrenzen sind durch den Einigungsvertrag angesichts des deutlich niedrigeren Einkommens- und Preisniveaus in den beigetretenen Gebieten niedriger festgesetzt worden als im alten Bundesgebiet. Für die Zeit ab dem 1. Juli 1994 gelten in den alten Bundesländern nach § 67 Abs. 6, § 69 Abs. 6 - in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung - und § 82 des Gesetzes und im Beitrittsgebiet nach der Vierten Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die folgenden Sätze:

	<u>alte Bundesländer</u>	<u>Beitrittsgebiet</u>
Blindenhilfe (§ 67 Abs. 2)		
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres	1031 DM	804 DM
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	513 DM	402 DM
Pflegegeld		
- nach § 69 Abs. 4 Satz 1	378 DM	295 DM
- nach § 69 Abs. 4 Satz 2	1031 DM	804 DM
Grundbeträge		
- nach § 79 Abs. 1 und 2		
- nach § 81 Abs. 1	999 DM	924 DM
- nach § 81 Abs. 2	1499 DM	1391 DM
	2998 DM	2339 DM

2. Eine Neufestsetzung des Pflegegeldes erfolgt in dieser Verordnung nicht mehr. Durch das Pflege-Versicherungsgesetz wurden §§ 68 ff Bundessozialhilfegesetz mit Wirkung vom 1. 4. 1995 neu gefaßt. Es wird nun je nach Umfang der Pflegebedürftigkeit ein gestaffeltes Pflegegeld gewährt. Dieses beträgt:

gem. § 69 a Abs. 1 BSHG	400 DM
gem. § 69 a Abs. 2 BSHG	800 DM
gem. § 69 a Abs. 3 BSHG	1300 DM

Diese Regelungen des § 69 a BSHG einschließlich der dort genannten Beträge gelten auch in den neuen Bundesländern. Durch das PflegeVG sollte die soziale Absicherung der Pflegebedürftigkeit grundlegend neu gestaltet und die Situation Pflegebedürftiger nachhaltig verbessert werden (Begründung A I, BT-Drucks. 12/5262). Demgemäß wurde auch das Pflegegeld grundlegend geändert, insbesondere sein Maßstab, nämlich der Schweregrad der Pflegebedürftigkeit, auf den tatsächlichen Umfang der erforderlichen Pflege umgestellt, die häuslichen Verrichtungen einbezogen und auch für die Pflegestufe II ein bestimmter Betrag festgelegt. Entsprechende Regelungen sind in das BSHG übernommen worden. Damit ist das Pflegegeld nach dem BSHG in einer Weise neu ausgestaltet worden, die einen Vergleich mit dem Pflegegeld nach § 69 BSHG a.F. nicht mehr zuläßt und auf die Altfassung bezogene Verweise des Einigungsvertrages hinfällig gemacht hat. Seit Inkrafttreten des § 69 a BSHG am 01. April 1995 können daher § 1 Nr. 3 und 4 der Vierten Verordnung vom 21. Juni 1994, die sich ausdrücklich auf § 69 BSHG a.F. beziehen, keine Anwendung mehr finden; vielmehr gilt § 69 a BSHG auch in den neuen Bundesländern. Insoweit besteht nunmehr "Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes genannten Beträgen" (s. eingangszitierte Ermächtigungsnorm), so daß für eine Regelung in dieser Verordnung kein Raum mehr ist.

3. Die für die alten Bundesländer maßgebenden Beträge der Blindenhilfe und die Grundbeträge nach §§ 79 und 81 BSHG erhöhen sich aufgrund der in § 67 Abs. 6 bzw. § 82 des Gesetzes getroffenen Anpassungsregelungen zum 1. Juli 1995 um 0,5 v.H.. Daraus errechnen sich für diese Länder folgende ab dem 1. Juli 1995 geltenden Beträge:

Blindenhilfe (§ 67 Abs. 2)

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- vor Vollendung des 18. Lebensjahres

1036 DM

516 DM



283/95

### Grundbeträge

- nach § 79 Abs. 1 und 2	1004 DM
- nach § 81 Abs. 1	1506 DM
- nach § 81 Abs. 2	3013 DM

4. Seit der Herstellung der Deutschen Einheit ist im Beitrittsgebiet eine allmähliche Angleichung des Einkommensniveaus an das der alten Bundesländer in Gang gekommen. Diese Entwicklung, die sich in den verschiedenen Einkommensbereichen in sehr unterschiedlichem Maße und in unterschiedlichen zeitlichen Dimensionen vollzieht, ist bei der Festlegung der genannten Beträge zu berücksichtigen.

Stichtagsbezogene Einkommensangaben sind nicht verfügbar. Es lassen sich lediglich Niveaus und Entwicklungen für Zeiträume statistisch feststellen.

In der Jahresprojektion geht die Bundesregierung für 1995 bei einer insbesondere deutlich abgeschwächten Lohnentwicklung von einem weiteren Anstieg des nominalen verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte in den neuen Bundesländern um 4 bis 5 v.H. aus.

Bei dieser Sachlage erscheint für die am Grundsatz der Bedarfsdeckung ausgerichtete Sozialhilfe eine Anhebung der Blindenhilfe und der Grundbeträge der Einkommengrenzen nach §§ 79 und 81 um 4,5 v.H. geboten. Damit werden bei der Blindenhilfe und den Grundbeträgen nach § 81 Abs. 2 BSHG etwa 81 v.H. der im alten Bundesgebiet vom 1. Juli 1995 an maßgebenden Beträge erreicht (1994: 78 v.H.); bei den Grundbeträgen nach §§ 79 und 81 Abs. 1 BSHG sind es 96 v.H. (1994: 92 bis 93 v.H.).

### III. Kosten

Die zu erwartenden Mehrkosten durch die Erhöhung der Blindenhilfe und der Grundbeträge werden auf der Grundlage der statistischen Angaben für das Jahr 1992 auf jährlich etwa 5 - 6 Mio DM geschätzt, die sich je zur Hälfte in den Jahren 1995 und 1996 (die nächste Neufestsetzung hat nach dem

Einigungsvertrag zum 1. Juli 1996 zu erfolgen) auswirken. Sie treffen nach Maßgabe der landesrechtlichen Aufgaben- und Kostenverteilung die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte (örtliche Träger der Sozialhilfe) und der Länder oder der von ihnen bestimmten überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Angesichts der vergleichsweise geringen Erhöhung des Nachfragepotentials durch eine Neufestsetzung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, in den neuen Bundesländern nicht zu erwarten.

23.06.95

**Beschluß**  
des Bundesrates

---

Fünfte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Bundesrat hat in seiner 686. Sitzung am 23. Juni 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.